



Burgenländischer Landesjagdverband

7000 Eisenstadt, Johann Permyer-Strasse 2a
Tel.: 02682/66 878, Fax: DW 15
Internet: www.bljv.at Email: info@bljv.at

Mitglied im Dachverband « Jagd Österreich » - Wir ALLE sind « Jagd Österreich »



Eisenstadt, 4. November 2020

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

RE/VD.L102-10031-3-2020 - Stellungnahme Entwurf Jagdgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben mit obiger Kennzahl nehmen wir dazu innerhalb der vorgesehenen Frist Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Situation Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister

Eine gravierende Änderung des Jagdgesetzes ist die Abschaffung des Organs „Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister“ sowie die Verlagerung deren Funktionen zur Bezirksverwaltungsbehörde.

Aus Sicht des Bgld. Landesjagdverbandes ist das Organ „Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister“ der wichtigste Koordinations- und Angelpunkt im Bezirk. Diese Bezeichnung und Funktion ist in allen Landesjagdverbänden Österreichs dem jeweiligen Landesjagdverband zugeordnet und sorgt nicht nur im Burgenland für eine effiziente Erledigung der hoheitlichen und jagdlichen Aufgaben, teils jagdgesetzlich normiert, teils über die Verbandsstruktur und -hierarchie definiert.

Die Bezirksjägermeisterin/ der Bezirksjägermeister und die Stellvertretung sind die demokratisch gewählten Vertreter der Jägerinnen und Jäger im Bezirk. Im Burgenland wurden in dieser Funktion seit jeher die Hegeschauen, die Bezirksjagdtage sowie die Trophäenbewertungen organisiert. Gemeinsam mit den Jagdleitern und Hegeringleitern wurden/werden die Rahmenbedingungen für die Abschussplanung vorab bzw. in den Behördengesprächen erarbeitet. Durch das Wissen um die jagdliche Situation im Bezirk und dem Überblick im Land ist diese Funktion ein unschätzbare, ehrenamtlicher Berater für die Bezirksverwaltungsbehörde unter anderem im Rahmen der Abschussplanung. Die Bezirksjägermeisterin/ der Bezirksjägermeister ist somit wichtiges Bindeglied zwischen Jagdbehörde und Jägerschaft. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich und praktisch rund um die Uhr erfüllt. Vor allem die Ausführung von behördlichen Auflagen (unterjährige

Trophäenbewertung) wird abseits des Parteienverkehrs und der Situation angepasst organisiert.

Eine Abschaffung des Organs „Bezirksjägermeisterin/ Bezirksjägermeister“ bringt den Bezirksverwaltungsbehörden einen erheblichen Mehraufwand, es widerspricht der Verwaltungsvereinfachung und der Prozess der hoheitlichen Aufgaben der Jagd wird von der Praxis entkoppelt und verschlechtert.

Somit **fordert** der Bgld. Landesjagdverband die **Beibehaltung** der jahrzehntelang **bewährten Praxis** und **ersucht, alle Textpassagen**, die sich im vorliegenden Entwurf mit der **Abschaffung** der Bezirksjägermeisterin/ des Bezirksjägermeisters befassen, **ersatzlos zu streichen** und die aktuell gültige Version beizubehalten.

Jagdabgabe

Die Jägerinnen und Jäger mit bgld. Jagdkarte erfüllen ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Grunde ehrenamtlich. Im Gegenteil: pro Jahr werden 6,9 Mio. Euro an Jagdpacht an Grundbesitzer (Verpächter) durch die Jagdausübungsberechtigten ausbezahlt. Zusätzlich investieren Jägerinnen und Jäger neben unbezahlten Personalstunden zusätzliche finanzielle Mittel, um lebensraumverbessernde Maßnahmen (Anlage von Hecken, Feuchtbiotopen, Hintanhaltung von KFZ-Unfällen durch Montage von Wildwarnreflektoren, etc.) in den Revieren umzusetzen.

Die Anhebung der Jagdabgabe um das 15-fache bzw. bis zu 1.500% widerspricht dem Hinweis der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, die in der Präambel und dem § 1 Bgld. Jagdgesetz festgelegt ist.

Der Vergleich mit den Abgabenvorschriften anderer Bundesländer ist unzulässig, da sich einerseits die Revierpachtpreise in den einzelnen Bundesländern nicht vergleichen lassen (OÖ: 3 €/ha und Jahr; NÖ: 7 €/ha und Jahr, Stmk: 9 €/ha und Jahr; Burgenland: 17 €/ha und Jahr). und andererseits die Abgabe je nach landesgesetzlichen Vorschriften unterschiedlich geregelt ist (Sbg: fixer Hektarsatz pro Revier; OÖ: Offenlegung etwaiger Abschussnehmerverträge bei nicht verpachteten Eigenjagden).

Würde die Jagdabgabe wie vorgelegt erhöht, entspräche das ein einer Belastung pro Hektar und Jagdgebiet im Burgenland von etwa 3,- Euro pro Jahr. Das wäre dann im Bundesländervergleich die höchste Belastung in Österreich. Das korreliert nicht mit dem regionalen Brutto sozialprodukt und dem frei verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte im Burgenland.

Die einzige Einnahme der Jägerinnen und Jäger resultiert aus dem Verkauf des Wildbrets im Wege der Direktvermarktung und dem Verkauf an den Wildbrethandel (direkte Erlöse) sowie dem Eigenverzehr (indirekt durch Ersparnis des Ankaufs anderer Fleischprodukte). Die Erlöse aus der Verwertung des Wildbrets sind mit etwa 1,26 Mio. Euro anzusetzen. Die Leistungen der Jägerinnen und Jäger sind nach einer Studie von Prof. Reimoser mit mindestens 95 €/ha/Jahr anzusetzen. Umgerechnet auf etwa 361.000 ha reine Jagdgebietsfläche im Burgenland entspricht das einem Gegenwert von rd. 34 Mio. Euro. Jede Gebührenbelastung der Jägerschaft ist demnach unzumutbar.

Die Jagd erfüllt einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt.

Der Burgenländische Landesjagdverband lehnt daher die vorgeschlagene Erhöhung der Jagdabgabe zur Gänze ab!

Im **Detail** dürfen wir zu folgenden Punkten eine **Stellungnahme** abgeben:

Punkt 7: Änderung Prüfungskommission § 63 Abs. 3

Mit Erweiterung der Prüfungskommission auf 4 Personen muss auch eine Anpassung der Prüfungsdauer erfolgen. (aktuell 45 Minuten mündlich, siehe § 63 Abs. 4). Der Text muss daher lauten:

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; alle Prüflinge können jedoch eine Vertrauensperson beiziehen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat zunächst in einem 60 Minuten nicht übersteigenden mündlichen Teil der Prüfung die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen vor der Kommission nachzuweisen:

Gemäß Entwurf wird in § 63 Abs. 3 das „für das Jagdwesen zuständige Organ“ erstmals erwähnt.

Wie ist diese Funktion (Aufgaben, Wirkungsbereich, Berichtspflicht) definiert? Welche fachlichen Voraussetzungen sind für die Bestellung/Einstellung notwendig. Wer beruft/bestellt diese Funktion?

Wir weisen darauf hin, dass im Entwurf unter Punkt 12 das „für das Jagdwesen zuständige Organ“ durch Klammer mit dem „Bezirksjägermeister“ gleichgesetzt wird. Das Jagdgesetz sieht aber dieses Organ nicht vor.

Kommentar zum Organ „Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister“ siehe oben.

Punkt 11: Verpflichtende Weiterbildung JSO in den ersten drei Kalenderjahren

Die Jagdschutzorgane erfüllen als beeidetes Organ der Behörde eine wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktion im Revier. Zusätzlich zu den jagdgesetzlichen Bestimmungen haben sie die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist die verpflichtende Weiterbildung generell alle drei Jahre auszuweiten (siehe Modell NÖ).

Punkt 7 sowie Punkt 12: Vertreter der Veterinärbehörde als Mitglied der Prüfungskommission

Es fehlen die Definitionen wer bzw. welcher Vertreter der Veterinärbehörde (mit welcher Qualifikation) entsendet werden können. Betrifft dies allein Bedienstete im entsprechenden

Amt der Bgld. Landesregierung oder können die jeweiligen Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften entsendet werden. Ist es möglich, fachlich geeignete Personen (welche Qualifikation) seitens der Veterinärbehörde als Vertreter zu entsenden?

Wer bestimmt die Entsendung und für wie lange ist diese gültig?

Eine Präzisierung ist unbedingt erforderlich, auch vor dem Hintergrund, eine fachlich korrekte und im Land ausgewogene Prüfungsqualität zu erreichen.

Punkt 15: in § 82 Abs. 6 Entfallen der Wortfolge „die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister“

Kommentar zum Organ „Bezirksjägermeisterin/Bezirksjägermeister“ siehe oben.

Es ist nicht ersichtlich, wodurch dieses Organ ersetzt werden soll und damit der Bezug auf die Situation im Bezirk hergestellt wird.

Die Mitsprache bei der Wildstandsregulierung ist beizubehalten.

Punkt 18: § 86 Trophäenbewertung

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Überprüfung von Amts wegen oder auf Antrag Hegeringleiter, Jagdleiter, Eigenjagdberechtigten oder Jagdverwalter die Durchführung der Bewertung von Trophäen zu veranlassen.

Hier fehlt der Raum- und Zeitbezug! In welchen Zeitabständen („auf Antrag von Hegeringleiter, Jagdleiter, Eigenjagdberechtigten oder Jagdverwalter“) ist die Bewertung jeweils im Revier, im Hegering oder im Bezirk durchzuführen? Welche Wildarten sind in welcher Raumeinheit zu bewerten?

Eine Präzisierung von Abs. 1 ist unbedingt erforderlich, da befürchtet werden muss, dass unterjährig in unregelmäßigen Abständen Anträge auf Bewertung einlangen werden.

§ 86 Abs. 3: Bewertung der Trophäen durch einen Vertreter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und Vertreter einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde.

Im aktuell gültigen Jagdgesetz 2017 haben die Mitglieder der Bewertungskommission einen Befähigungsnachweis zur Altersbeurteilung beizubringen. Diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Entwurf. Die angeführte Begründung (siehe Erläuterungen), dass durch das Kommissionsmitglied aus einem anderen Bezirk die Bewertung vereinheitlicht werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Nur durch einen gemeinsamen Kurs mit Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise ist eine nachvollziehbare und im Land einheitliche Bewertung zu gewährleisten. Das Beibehalten der Bezirksjägermeister in der Kommission gewährleistet die gleichbleibende Qualität der Bewertung.

Weiters ist der „Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde“ nicht eindeutig definiert. Wer bestellt diesen Vertreter? Für wie lange? Mit welcher Qualifikation?

§ 86 Abs. 6: Zur Erstellung der Bewertungskriterien ist der Burgenländische Landesjagdverband mit seiner Fachexpertise einzubinden. Der Text muss daher lauten:

Die Landesregierung hat mit Verordnung die Kriterien der Bewertung sowie ein Muster für die Trophäenanhänger betreffend Zuordnung der Erlegerin oder des Erlegers zur Trophäe in Zusammenarbeit mit dem Burgenländischen Landesjagdverband festzulegen.

§ 86 Abs. 8: Die Organisation/Veranstaltung der Hegeschau ist durch den BLJV möglich. Allerdings sind keine Strafbestimmung/Konsequenzen bei Nicht-Bringung der Trophäen vorgesehen. Eine entsprechende Bestimmung ist in den Strafbestimmungen zu ergänzen oder die Hegeschau ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen.

Punkt 19: § 88 Abs. 3: Wildfütterung – Abstand zu landw. genutzten Flächen

Kirrunen dürfen in einem Mindestabstand von 200m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden. Von dem Mindestabstand kann abgegangen werden, wenn ein Übereinkommen mit den Bewirtschaftern vorliegt. In dem Übereinkommen gemäß § 105 Abs 4 können über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Bestimmung über den Abstand ist aus dem Gesetz zu streichen. In vielen Revieren ist durch die Kleinstrukturiertheit der Landschaft (kleine Waldinseln) die generelle Anwendung nicht möglich. Durch die vorherrschenden Besitzstrukturen (schmale Grundstücke) ist das Einholen von entsprechenden Übereinkommen unmöglich. Damit wird die effektive Bejagung des Schwarzwildes (Thema: ASP-Seuchenprävention) erschwert.

Zusätzlich fehlt eine Präzisierung wie mit dieser Bestimmung – bei Beibehaltung – bei Flächen an der Reviergrenze zu verfahren ist. Eine Schadensersatzpflicht für Flächen des Nachbarreviers besteht nicht, damit können keine Vereinbarungen zur Schadensersatzpflicht getroffen werden.

§ 88 Abs. 4: Wildfütterung – Notzeitverordnung durch Bezirksverwaltungsbehörde

Wie Beispiele aus der Vergangenheit gezeigt haben, ist eine Verordnung der Notzeit durch die BH nicht zielführend. Vor allem im Winter dauert die Ernährungsumstellung von etwaig verordnetem Futtermittel beim Schalenwild zwischen zwei und drei Wochen. In diesem Zeitraum ist die Notzeitverordnung meist schon wieder aufgehoben.

Weiters ist nicht klar, wer den Verordnungsweg auslösen kann (von Amts wegen, auf Antrag des Hegeringleiters).

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen und in Absatz 5 ist zu ergänzen:

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art und die Futtervorlage bei Wildfütterungen, Kirrunen und Ablenkungsfütterung erlassen.

Punkt 21: § 93 Abs. 4 und 5:

Hinkünftig können befähigte Personen Fallen aufstellen, die den erfolgreichen Abschluss eines Kurses (dieser muss den Kriterien der VO entsprechen) für Fallenstellerinnen und Fallensteller nachweisen.

Damit ist es möglich, dass Privat-Personen einen solchen Kurs veranstalten und dieser auch gültig ist. Bei einem so sensiblen Thema wie Fallen sollte der Kurs ausschließlich vom Landesjagdverband angeboten und ausgerichtet werden.

Punkt 27: Aufgaben des BLJV – entfallen der Bestimmung „Hegeschauen zu veranstalten“

Widerspricht dem neuem § 86 Abs. 8 als Verband Hegeschauen im eigenen Wirkungsbereich Hegeschauen zu veranstalten und ist ersatzlos zu streichen.

Punkt 53: § 166 Abs. 3 Prozentsatz Jagdabgabe

Grundsätzlich wird die Anhebung des Prozentsatzes abgelehnt (s.o.).

Im vorliegenden Entwurf fehlt allerdings die Bestimmung, welcher Prozentsatz zur Berechnung der Jagdabgabe bei nicht verpachteten Eigenjagden anzuwenden ist. Grundsätzlich unterliegt die Ausübung des Jagdrechts der Jagdabgabe, auch für die nicht verpachteten Eigenjagden. Im Verwaltungsrecht gibt es ein Analogieverbot, d.h. die vorliegenden Bestimmungen können nicht automatisch auf die nicht verpachteten Eigenjagden umgelegt werden.

Die Berechnung der Jagdabgabe bei einem Jagdwert unter 25€/ha/Jahr mit einem niedrigeren Prozentsatz (10 %) als bei Jagden mit einem Jagdwert über 25€/ha/Jahr (20 %) ist eigentlich umgekehrt proportional zu einer progressiven Einkommenssteuer, da hier höhere Kosten auch überproportional höher belastet werden. Systemimmanent müssten höhere Kosten niedriger belastet werden.

Punkt 54: § 167 Abs. 1 Berechnung Jagdwert

Durch die Bestimmungen zur Berechnung des Jagdwertes von nicht verpachteten Eigenjagden mit dem Durchschnittswert der Genossenschaftsjagden im Hegering wird der Pachtpreis pro Hektar und Jahr deutlich unter den Durchschnitt gedrückt. Es sollten hier zumindest alle verpachteten Jagden (auch Urbarial- bzw. Eigenjagden) in die Berechnung mit einfließen.

Auch die Vergabe an Abschussnehmer ist bei der Berechnung zum Jagdwert zu berücksichtigen.

Abs. 1 hat somit zu lauten:

(1) Bei verpachteten Jagden entspricht der Jagdwert dem Jahrespachtbetrag einschließlich des Wertes allenfalls ausbedingener Nebenleistungen. Wurde bei der Verpachtung einer Eigenjagd eine Wildschadenspauschale ausbedungen, so ist der Betrag der Pauschalsumme, der ein Drittel der Jagdpachtsumme übersteigt, dem Jagdwert zuzurechnen. Der Jagdwert von nicht verpachteten Jagden ergibt sich aus der Vervielfachung des für den Bereich des Hegeringes ermittelten durchschnittlichen Jagdpachtbetrages pro Hektar aller verpachteten Jagden mit der Hektaranzahl der nicht verpachteten Jagd. Bestehen Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträge so sind diese vom Abgabeschuldner nachzuweisen. Diese sind in der Berechnung derart zu berücksichtigen, dass für die vertraglich fixierte Fläche der im Vertrag angeführte Betrag als Jagdwert angenommen wird und die Restfläche der nicht verpachteten Eigenjagd mit dem errechneten Durchschnittswert berechnet wird.

Punkt 55: Abgabeverpflichtung an das Land

Es fehlt der Hinweis, dass der Material- und Verwaltungsaufwand (Postgebühr, Papier, Kuvert) aus der Jagdabgabe bestritten wird. Der Rest wird dann 90:10 aufgeteilt.

Abs 1 hat damit zu lauten:

Von den jährlichen Erträgen (= Einnahmen der Jagdabgabe abzüglich Verwaltungsaufwand wie Postgebühr, Büromaterial o.ä.) der Jagdabgabe sind 10 % vom Burgenländischen Landesjagdverband

Punkt 57: § 170 in Kraft treten

Wenn die Bestimmungen der Jagdabgabe mit 1. Februar 2023 in Kraft treten, ist nach neuem § 169 Abs. 3 („der BLJV hat die Jagdabgabe jährlich für das jeweils vorangegangene Jagdjahr einzuheben“) die Jagdabgabe mit März 2023 fällig und wird aus dem letzten Jahr 2022 der alten Periode berechnet.

Punkt 58: Die laufende Funktionärsperiode der BJM und HRL sowie Ausschussmitglieder ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt.

Das betrifft die Zeitspanne nicht aber die Funktionen der Organe. Somit werden alle Funktionen (Organisation Trophäenbewertung etc.), teilweise aktuell durch Bescheid aufgetragen, mit der Novelle allerdings zur BH gelegt.

Zusätzlich ist im Rahmen der Novelle im Hinblick auf die mögliche ASP eine Absenkung der Jagdpacht von Amts wegen im betroffenen Gebiet aufgrund der Seuchensituation vorzusehen (z.B. in § 54). Textvorschlag:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen den Jagdpachtbetrag zu vermindern, wenn der Ertrag der Jagd durch Wildverluste, die durch Naturkatastrophen, Wildseuchen oder durch eine auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes getroffene behördliche Verfügung, die nicht durch ein Verschulden der Jagdpächterin oder des Jagdpächters veranlasst wurde, eine erhebliche Verminderung erfahren hat. In solchen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtbetrag mit Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten für einzelne Jagdjahre oder für die Dauer der restlichen Jagdperiode angemessen ermäßigen, auch wenn eine Einigung zwischen dem Jagdausschuss und der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter nicht zu Stande gekommen ist. Wird jedoch der Pachtbetrag um mehr als ein Viertel unter die Höhe des durchschnittlichen Pachtbetrages im Hegering herabgesetzt, steht es dem Jagdausschuss frei, vom Pachtvertrag zurückzutreten. Wird eine Pachtminderung aufgrund einer Ertragsminderung durch Wildverluste behördlich verfügt, steht es der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter ebenfalls frei, vom Pachtvertrag zurückzutreten.

Wir fordern die Rückstellung der vorgelegten Novelle und die Einsetzung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mit allen Interessensvertretern und gemeinsames Arbeiten an der Evaluierung des Jagdgesetzes 2017 zur Erstellung einer umfassenden Novelle des Bgld. Jagdgesetzes 2017, in der auch die bereits dem Land Burgenland übermittelten Verbesserungsvorschläge des Bgld. Landesjagdverbandes berücksichtigt werden.

Ing. Roman LEITNER
Landesjägermeister

VetR Dr. Charlotte KLEMENT
LJM-Stellvertreterin

Mag. Herbert PFEIFFER
Vorstandsmitglied